

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2798/2022

38. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Neuerlass der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck; Einarbeitung aller seit 2020 beschlossenen Änderungssatzungen; dabei Einführung der dauerhaften Ermöglichung von sog. Hybridsitzungen; Beschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	01-0241/tr	Erstelldatum	23.08.2022	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	20.12.2022	Ö

Anlagen:	Anlage 1 Städtetag Änderg GO Rundschreiben 314_2022 Anlage 2 SZ 17.11.2022 Die Kommunalpolitik darf hybrid sein Anlage 3: Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck, Entwurf Anlage 4: Vorab-Auszug Haupt- u. Finanzausschuss vom 06.12.2022
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Geschäftsordnung wird auf Basis von Art. 47a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) um die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme anlassbezogen in besonderen Situationen oder Lagen per Ton-Bild-Übertragung **dauerhaft** erweitert.
2. § 24 Abs. 2 Satz 5 (Befristung der Möglichkeit zur Durchführung von Hybridsitzungen) und § 43 a Außerkrafttreten des § 24 a (Befristung) werden aus der Geschäftsordnung gestrichen.
3. Der Beschluss vom 15. Dezember 2020 zur Einrichtung eines Sonderausschusses Corona (SoCoPa) wird aufgehoben.
4. Die Satzung vom 01.05.2020 und die Änderungssatzungen vom 13.10.2021 und 08.08.2022 treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.
5. Die Einarbeitung des Empfehlungsbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.12.2022.
6. Den Entwurf der Satzung zum Neuerlass der Geschäftsordnung (Anlage 3) als Satzung mit den heute diskutierten und beschlossenen Änderungen.

Referent/in		Mellentin / Grüne	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in		Weber /AG Die L	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				15.000,00 €	
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:**A) Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung**

In seiner Sitzung am 27.07.2021 hatte der Stadtrat beschlossen, die Geschäftsordnung um einen zusätzlichen Paragraphen 24a zur temporären Ermöglichung von Sitzungsteilnahmen mittels Ton-Bild-Übertragung zu ergänzen.

In seinem Rundschreiben Nr. 314/2022 vom 16.11.2022 teilte der Bayerische Städte- tag seinen Mitgliedskommunen nunmehr Folgendes mit:

Art. 122 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sieht bisher vor, dass die Ermächtigungen zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat unter Einbindung aller Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden in Bayern die Regelungen zu Hybridsitzungen evaluiert und dem Landtag für eine Entscheidung über die Entfristung berichtet. Hiernach überwogen bei den Kommunen, die Hybridsitzungen bereits erprobt haben, die positiven Erfahrungen. Diese Befristungen sollen daher aufgehoben werden, sodass die Ermächtigungen, Hybridsitzungen zuzulassen, unbefristet fortgelten.

Um die Entfristung der Hybridsitzungen (Art. 47a GO) noch vor dem Ablauf der Befristung am 31.12.2022 zu bewerkstelligen, wurde die Neuregelung (Streichung des bisherigen Art. 122 Abs. 2 GO) nunmehr in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vorgesehen. Der Innenausschuss des Bayerischen Landtages hat letzte Woche in seiner Sitzung am 09.11.2022 hierüber beraten und der geplanten Gesetzesänderung zugestimmt. Die kommunalen Spitzenverbände nahmen an dieser Sitzung teil und begrüßten die Neuregelung. Es wird erwartet, dass der Bayerische Landtag der Gesetzesänderung im Plenum am 01.12.2022 zustimmen wird. Das Änderungsgesetz soll am 15.12.2022 verkündet werden. Damit bleibt die Möglichkeit, Stadt- und Gemeinderatssitzungen im hybriden Format durchzuführen, dauerhaft erhalten, sofern die Stadt oder die Gemeinde sich dafür in ihrer Geschäftsordnung mit der erforderlichen Mehrheit entschieden hat. Änderungen des Art. 47a GO sind mit der Entfristung nicht verbunden.

Da sich die Durchführung von sog. Hybridsitzungen in Sitzungen des Stadtrates Fürstenfeldbruck durchaus positiv darstellten und bewährt haben (rechtlich wie auch technisch; durchschnittliche Teilnehmerzahl 5), empfiehlt die Verwaltung, die derzeit in § 43 a festgelegte Befristung aufzuheben:

§ 43 a Außerkrafttreten

~~§ 24 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.~~

B) Livestream:

Die in § 24 Abs. 2 Satz 5 festgelegte Befristung eines sog. „Livestreams“ ist ebenfalls beim Beschluss zum Neuerlass der Gesamtsatzung zu streichen:

~~Liveübertragungen und die Aufzeichnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates im Internet werden für eine Testphase von zwei Jahren zugelassen.~~

Der Verwaltungsvorschlag basiert auf dem nicht geringen Interesse zur zeitgleichen Verfolgung einer Stadtratssitzung oder zum Ansehen im Nachgang, dies stellt sich im Erhebungszeitraum folgendermaßen dar:

Livestream Datum	Maximal gleichzeitige Zuschauer:innen Live	Durchschnittliche Zuschauer:innen Live	Gesamt Ansichten Live	Gesamt Ansichten VOD
27.07.2021	72	65	393	684
23.09.2021	21	23	58	241
26.10.2021	23	20	63	253
30.11.2021	18	15	41	216
21.12.2021	12	8	19	131
25.01.2022	22	15	43	249
22.02.2022	37	32	156	614
29.03.2022	32	29	127	452
02.05.2022	40	27	149	538
01.06.2022	17	13	49	289
29.06.2022	28	26	47	206
26.07.2022	34	30	127	418
27.09.2022	31	28	75	330
25.10.2022	26	20	68	338
Mittelwert	46	45	325	346

C) Sonderausschuss Corona-Pandemie

Ebenfalls obsolet ist die in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 vom Stadtrat beschlossene Einrichtung eines "Sonderausschusses Corona-Pandemie" (SoCoPa); der SoCoPa sollte die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in einer von Risiken für Personenzusammenkünfte geprägten Phase gewährleisten. Dieser Ausschuss wird durch die dauerhafte Implementierung von der Möglichkeit zur Durchführung von Hybridsitzungen ebenfalls nicht mehr erforderlich sein; und sollte aufgelöst werden.